

Die „Abführungspflicht“ des „weiterwirtschaftenden“ Schuldners im Prüfungsfokus des Verwalter*innenbüros

Richter am Amtsgericht (Insolvenz- und Restrukturierungsgericht) Frank Frind

*Der Verfasser stellt die notwendigen Prüfungs- und Hinweisschritte des/der Insolvenzverwalter*in bei Freigabe und nachfolgender Generierung des „Abführungsbetrages“ gem. § 295a InsO dar.*

I. Die „Freigabe“ der „weiterwirtschaftenden“ Tätigkeit

1. Entscheidungsgrundlegendokumentation

Der die weiterwirtschaftende Schuldner*in verursacht mit seinem fortgeführten Gewerbe nach Verfahrenseröffnung Masseverbindlichkeiten (§ 55 Abs.1 InsO). Der/die Insolvenzverwalter*in hat den Nutzen des „Weiterwirtschaftens“ für die Masse zu prognostizieren und, falls ein Gewinn nicht ersichtlich ist, bei Strafe der Haftung (§ 61 InsO) Gegenmaßnahmen zur Vermeidung der Masseverbindlichkeitsentstehung zu ergreifen. Der Gesetzgeber hat dafür die „echte Freigabe“ durch das Gesetz zur Vereinfachung des Insolvenzverfahrens zum 1.7.2007 in § 35 Abs. 2 InsO geregelt. Die Freigabe ist verwalterseitig ohne Zustimmung der Gläubigerversammlung möglich. Dies folgt bereits aus § 35 Abs. 2 S. 3 InsO, der sog. Rückholbefugnis. Das Gericht soll danach auf beschlossenen Antrag eine Freigabe für unwirksam erklären können. **Eine voreilige Freigabe** kann, wenn sie den Zielen des § 1 InsO zuwiderläuft, jenseits von möglichen deswegen verursachten Schadensersatzpflichten gem. § 60 Abs.1 InsO sogar insolvenzzweckwidrig und unwirksam sein.¹ Der/die Verwalter*in tut daher gut daran, die Freigabeentscheidungsgründe intern zu dokumentieren und im erstmöglichen Bericht gegenüber dem Gericht zu erläutern.

2. Gegenstand und Zeitpunkt der Freigabe-Erklärung

Gegenstand der Freigabe ist insgesamt „das Weiterwirtschaften“ des Schuldners² und die Möglichkeit einer masserelevanten „Negativ-erklärung“ hierzu.³

Eine Freigabe nach § 35 Abs. 2 InsO gibt es nur in Insolvenzverfahren natürlicher Personen, bei juristischen Personen und Personenhandelsgesellschaften scheidet sie aus.⁴ Die Freigabe unterfällt allein dem pflichtgemäßen Ermessen des Verwalters und ist vom Schuldner nicht einforderbar, indes eine verwalterseitige Erklärung binnen Monatsfrist hierüber (§ 35 Abs. 3 S. 2 InsO).⁵

Eine Freigabeerklärung ist erst nach Eröffnung möglich und zulässig. Mit der Reform 2020 hat der Gesetzgeber dies auch mit der Formulierung in § 35 Abs. 3 InsO nF geklärt, die keinen Bezug der Freigabe zum Eröffnungsverfahren zulässt.

Die Freigabeerklärung **wirkt ab ihrem Zugang beim Schuldner**. Hinsichtlich ihrer Abgabe ist der / die Verwalter*in an einen bestimmten Zeitpunkt nicht gebunden und könnte auch erst einmal mit der Erklärung zuwarten, um zu beobachten, wie sich die Tätigkeit des Schuldners entwickelt.⁶ Auch dies ist aber gem. § 61 InsO, eventuell auch nach § 60 InsO, haftungsträchtig, da der Verwalter die Entstehung von Masseverbindlichkeiten durch „Dulden“ riskiert (sofern man hier der „weiten Anwendung“ des § 55



RiAG Frank Frind ist Insolvenzrichter am Amtsgericht (Insolvenz- und Restrukturierungsgericht Hamburg) und Mitglied des Vorstandes des BAKinso e.V. (Bundesarbeitskreis Insolvenz- und Restrukturierungsgerichte).

¹ Kayser ZIP 2015, 1083 (1084) unter Hinweis auf BGH v. 19.4.2013 – V ZR 47/12 Rn. 13 f.

² Lindemann BB 2011, 2357

³ v. Gleichenstein ZVI 2013, 409 (411)

⁴ AA Heinze ZInsO 2011, 603 (606); Heinze ZInsO 2019, 657 (661)

⁵ BGH v. 1.2.2007 – IX ZR 178/05

⁶ Pape WM 2013, 1145 (1148)

InsO folgt), während die verursachende Tätigkeit dann eben meist nicht massemehrend, sondern nur massebelastend, ist. Der Gesetzgeber hat die ohnehin in der Praxis weitgehend rasch erfolgende Freigabeentscheidung nach Eröffnung (zuweilen erkundigen sich Verwalter bei der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts, ob und wann genau der Eröffnungsbeschluss ergangen ist, um anschließend umgehend handeln zu können) in **§ 35 Abs. 3 InsO nF** kodifiziert. Danach muss der Schuldner den Verwalter von der weiterwirtschaftenden Tätigkeit oder von der Absicht(!),¹ eine solche aufzunehmen, informieren (S. 1).

Zusätzlich bleibt es bei der Informationspflicht des Schuldners bereits aus § 97 Abs. 1 InsO gegenüber dem Insolvenzverwalter, also ab Eröffnung, wenn er auch nur beabsichtigt, eine selbstständige Tätigkeit aufzunehmen.² Zuweilen wird vertreten, diese **Informationspflicht** sei ein Novum, welches sich nicht bereits aus § 97 Abs. 1 InsO ergeben habe.³ Das ist schlicht absurd, denn die generelle Informationspflicht schützt die Masse vor unsinnigen Masseverbindlichkeiten, die der Verwalter ansonsten qua „Kennenkönnen“ akzeptieren müsste, da ihm dann eine inzidente ständige Überwachung des Schuldners obläge, ob dieser sich selbstständig betätigt. Eine solche „Dauerüberwachungspflicht“ ist unpraktikabel und abzulehnen, es bleibt bei § 97 Abs. 1 InsO mit der Reichweite auf eine notwendige Information des Verwalters bei Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit.

Elemente der schuldnerseitigen Informationspflicht sind: Gegenstand, Umfang, Ort und, da dann Freigabe noch nicht erfolgt ist (die Einkünfte sind also Masse!) auch die Erträge.⁴ Die Veränderung des Sujets der selbstständigen Tätigkeit führt zu erneuter Informationspflicht des Schuldners.⁵

Der Verwalter kann eine zunächst wegen Nichtbeurteilungsmöglichkeit erklärte Verweigerung der Freigabe später noch vornehmen.⁶ Zumindest soll der Verwalter mit der Freigabe, wie bisher, an einen bestimmten Zeitpunkt nicht gebunden sein und auch

erst einmal mit der Erklärung zuwarten können, um zu beobachten, wie sich die Tätigkeit des Schuldners entwickelt.⁷ Der Schuldner hat aber keinen Anspruch auf eine erneute Entscheidung bei Nichtänderung der Tätigkeit.⁸

Eine rückwirkende Freigabeerklärung ist nicht möglich. Die Monatsfrist in § 35 Abs.3 Satz 2 InsO bedeutet nicht, dass eine binnen der Monatsfrist abgegebene Freigabeerklärung etwa nunmehr rückwirkende Wirkung hat, sie gilt – wie in der Rechtsprechung geklärt – weiterhin „ex nunc“ (von Nun an).⁹

Die abgegebene Erklärung **kann vom Verwalter nicht rückgängig gemacht werden**¹⁰ und auch nicht





InsO -Lupe:

Probleme bei weiterwirtschaftenden Schuldnern





mit RiAG Frank Frind



23.09.2026



1,5 FAO-Stunden



09:00 - 10:30 Uhr



Online

¹ So der Bericht des Rechtsausschusses v. 16.12.2020 zu BT-Drs. 19/25332, 18.

² Ahrens NZI 2021, 57 (58); Harder NJW-Spezial 2021, 277

³ Ahrens ZInsO 2022, 2389 (2390) im Gegensatz zu seinem vorzitierten Aufsatz

⁴ Insoweit unverständlicherweise aA Ahrens NZI 2021, 57 (60)

⁵ Ahrens ZInsO 2022, 2389 (2390)

⁶ So der Bericht des Rechtsausschusses v. 16.12.2020 zu BT-Drs. 19/25332, 18; Wipperfurth ZInsO 2021, 1148 (1149); Harder NJW-Spezial 2021, 277

⁷ So bereits Pape WM 2013, 1145 (1148)

⁸ Ahrens NZI 2021, 57 (60), (61)

⁹ Lissner ZInsO 2022, 2177 (2181); Frind ZInsO 2021, 231 (235)

¹⁰ Pape WM 2013, 1145 (1148); Haarmeyer ZInsO 2007, 696 (697); Holzer ZVI 2007, 289 (293)

angefochten werden.¹ Nur Gläubigerversammlung oder Gläubigerausschuss können eine „Rückholung“ der Erklärung als Antrag an das Insolvenzgericht beschließen (§ 35 Abs. 2 S. 3 InsO). Bei Rückholung erfolgt wiederum Veröffentlichung des gerichtlichen Beschlusses, die ex nunc („von Nun an“) Geltung hat,² und zwar erst mit der Anordnung des Insolvenzgerichtes, und eben nicht mit der Beschlussfassung der Versammlung.³

3. Umsetzung der Freigabe-Erklärung

Die Freigabe-Erklärung ist verwalterseitig zu datieren und bestimmt genug zu fassen und ihr **stundengenauer Zugang beim Schuldner zu dokumentieren**, da der Zugang den Zeitpunkt der Freigabe bestimmt, nicht die „nachlaufende“ gerichtsseitige Veröffentlichung -der/die Verwalterin ist dennoch zur zeitnahen Information des Gerichtes zwecks dieser verpflichtet (§ 35 Abs. 4 S. 1 InsO)-, da ansonsten später Vollstreckungsprobleme entstehen können, wenn der Schuldner zB nach Freigabe selbst „freigegebene“ Forderungen geltend macht.⁴ Bereits vor Freigabezugang zugunsten der Masse entstandene Forderungen des Schuldners, z.B. aus bereits getätigten Leistungen, bleiben dem Massebeschlagnahme unterworfen. Ab dem Freigabezugang werden alle Dauerschuldverhältnisse, die ausschließlich mit der weiterwirtschaftenden Tätigkeit des Schuldners verbunden sind, auf diesen zurückgeführt, er wird nunmehr wieder Vertragspartner, ist zu Minderungen und Kündigungen berechtigt, die Vertragspartner werden zeitanteilig mit ihren fälligkeitsmäßig nach Wochen/Monaten neuen Forderungen Neugläubiger. Wir sprechen zugunsten der Masse von einer „**Kündigung de luxe**“ zugunsten der Masse, da die Freigabeerklärung wie eine Kündigung wirkt, aber keinerlei Fristen unterworfen ist, §§ 103, 108 InsO gelten nicht.

Die Freigabe von Vermögenswerten durch den Verwalter bedeutet, dass der Insolvenzbeschlagnahme für künftige Ansprüche erlischt und der Schuldner die Verfügungsbefugnis für seine weiterwirtschaftende Tätigkeit zurückerhält.⁵ Vor Freigabe muss der Verwalter sich vergewissern, ob künftige - mit der

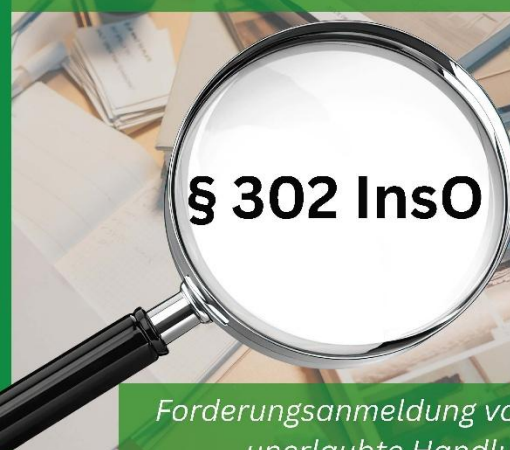
gewerblichen Tätigkeit verknüpfte - Ansprüche des Schuldners schon begründet verwirklicht und -vor oder nach Freigabe- noch einziehbar sind. Denn mit Freigabe werden noch nicht verwirklichte gewerbebezogene Ansprüche mit freigegeben, z.B. Umsatzsteuerberichtigungsansprüche nach § 14 Abs. 2 S. 3 – S. 5 UStG⁶.

Die betroffenen unpfändbaren Gegenstände für diese persönliche Tätigkeit scheiden aus der Insolvenzmasse aus und unterliegen ebenso wie das insolvenzfremde Vermögen⁷ fortan der Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis des Schuldners.⁸

Weiterhin wird durch § 36 Abs. 2 S. 2 InsO iVm § 811 Abs. 1 Nr. 1 lit. b) ZPO im Insolvenzfall eine Erweiterung des Masseumfanges bei Freigabe der weiterwirtschaftenden Tätigkeit des selbstständigen Schuldners angeordnet: **Nicht der persönlichen Leistungserbringung dienende Betriebsmittel sind**



InsO-Lupe - Probleme rund um



§ 302 InsO

Forderungsanmeldung vorsätzlich unerlaubte Handlung



mit RiAG Frank Frind



22.10.2026



1,5 FAO-Stunden



09:00 - 10:30 Uhr



Online

¹ Offen gelassen bei BGH v. 3.4.2014 – IX ZA 5/14, Rn. 11, da dort das Insolvenzverfahren bereits aufgehoben war.

² Streitig, hM wie hier vgl. BSG v. 10.12.2014 – B 6 KA 45/13 R, Rn. 28 mwN; Berger ZInsO 2008, 1101.

³ AG Duisburg v. 10.2.2010 – 60 IN 26/09

⁴ AG Heidenheim v. 13.6.2019 – 1 M 1229/19, NZI 2019, 735 mwN.

⁵ BGH v. 21.4.2005 – IX ZR 281/03

⁶ FG Köln v. 6.5.2025 – 8 K 2462/19, ZInsO 2026, 95; Th. Streit, ZInsO 2026, 69.

⁷ BGH v. 14.1.2010 – IX ZR 93/09, Rn. 6

⁸ BGH v. 12.2.2009 – IX ZB 112/06, Rn. 8; BT-Drs. 16/3227, 17

dem Schuldner mit Freigabe, da massebefangen, wegzunehmen. Eine weitergehende Ansicht leitet dies bereits aus der nunmehr vom Gesetzeswortlaut angeordneten Freigabe der „Tätigkeit“, nicht des Vermögens des Schuldners, ab.¹ Dies kann die Berufsfreiheit des weiterwirtschaftenden Schuldners beeinträchtigen.²

Ein freigegebener unpfändbarer Gegenstand unterfällt dem in § 89 Abs. 1 InsO genannten „sonstigen Vermögen“ und damit dem Vollstreckungsverbot zulasten der Insolvenzgläubiger trotz Freigabe.³

Das Prinzip für die Masseverbindlichkeiten heißt: „Berührt – geführt“. **Die Freigabe bewirkt, dass fortan zulasten der Masse keine Masseschulden (§ 55 Abs. 2 InsO) mehr entstehen.** Mithin können Neugläubiger in freigegebenes Vermögen oder neu mittels der weiterwirtschaftenden Tätigkeit entstehendes Vermögen vollstrecken und auch ein Insolvenzverfahren gegen diese nun entstandene „Sondermasse“ neu beantragen.

Ein „Zweitinsolvenzverfahren“ über das freigegebene Vermögen (= eigene Haftungsmasse) des Schuldners ist durch die Freigaberegulation nunmehr möglich⁴, mit der Folge, dass die Abführung der Beträge gem. § 295a Abs. 1 InsO nF Aufgabe des Verwalters des Zweitinsolvenzverfahrens wäre.⁵ Beteiligte dieses Verfahrens wären nur Neugläubiger und Altgläubiger der Erstinsolvenz bei Verzicht oder im Umfange dortigen Ausfalles. Der BGH hat mit Entscheidung v. 9.6.2011⁶ das Zweitinsolvenzverfahren über das freigegebene Vermögen als zulässig bestätigt. Es ist ein **Verfahren über eine eigene Haftungsmasse**. Diese steht den Neugläubigern zur Verfügung und soll dem Schuldner einen wirtschaftlichen Neuanfang ermöglichen; daher gilt § 91 Abs. 1 InsO bzgl. während der Freigabe erwirtschafteter Forderungen für Altgläubiger und Zessionare weiter.⁷ Der Neugläubiger-Antragsteller muss dann das Rubrum wählen „Insolvenzverfahren über das freigegebene Vermögen resultierend aus der Tätigkeit des Schuldners XY aus ...“. Ein

Insolvenzantrag kann entsprechend umzudeuten sein.⁸ Zu Recht verneint die h.M. die Möglichkeit eines zulässigen neuen RSB-Antrags des Schuldners, weil die Abtretungserklärung ins Leere ginge, da bereits im Erstverfahren abgegeben⁹ und das Zweitinsolvenzverfahren keines über das Vermögen einer natürlichen Person ist, was § 287 InsO aber voraussetzt.

II. Der „Abführungsbetrag“ als Pflicht des Schuldners

1. Der schuldnerseitige Pflichtenkreis

An die Stelle des Massebezuges zur weiterwirtschaftenden Tätigkeit des Schuldners tritt die Pflicht, den Abführungsbetrag an die Masse abzuführen (§ 35 Abs. 2 S. 2 iVm § 295a InsO). Folgerichtig gehört zumindest der Abführungsbetrag des Erstverfahrens nach § 295a Abs. 1 InsO nF nicht zur Masse des Zweitverfahrens und soll auf Antrag des Schuldners vom Pfändungsschutz in einem möglichen Zweitverfahren erfasst sein.¹⁰

Selbstständige Schuldner haben ihre Gläubiger so zu stellen, als ob sie ein angemessenes Dienstverhältnis eingegangen wären (§ 295a InsO). Daraus folgert die ganz hM zu Recht, dass die Abtretung aus § 287 Abs. 2 InsO Einnahmen aus Selbstständigkeit bzw. selbstständiger Tätigkeit nicht erfasst.¹¹ Dies ist vom BGH mit Entscheidung v. 15.10.2009¹² auch bestätigt worden.

Der Schuldner ist **nach Freigabe** aber auch nach jetzigem Recht nur auskunftspflichtig über die Umstände zur Ermittlung seiner Einnahmen (prüfbare Angaben zu seiner Ausbildung und zur Frage, ob er generell derzeit zahlungsfähig aufgrund seiner Weiterwirtschaftungseinnahmen ist, oder nicht), mehr nicht¹³ (Versagungsbereich des § 290 Abs. 1 Nr. 5 InsO – Mitwirkungspflicht). Wenn sich insofern kein Abführungsbetrag ergibt – gemessen an einer pflichtgemäß zu verrichtenden abhängigen Tätigkeit („fiktives Nettoeinkommen“) –, braucht er auch nichts

¹ Ahrens ZInsO 2022, 2389 (2393)

² A. Schmidt ZVI 2021, 416 (420).

³ BGH v. 12.2.2009 – IX ZB 112/06

⁴ Wischemeyer ZInsO 2009, 2121; Berger ZInsO 2008, 1101 (1106); Zipperer ZVI 2007, 541 ff.; s. auch bereits AG Göttingen v. 12.10.2007 – 74 IN 304/07

⁵ AA Büttner ZInsO 2017, 1057 (1062): der Schuldner

⁶ BGH v. 9.6.2011 – IX ZB 175/10

⁷ BGH v. 6.6.2019 – IX ZR 272/17, Rn. 44–48

⁸ AG Hamburg v. 18.6.2008 – 67g IN 37/08, ZInsO 2008, 680

⁹ Wipperfurth ZInsO 2019, 977 (984); Nawroth/Steinbach ZInsO 2018, 700 (702)

¹⁰ Montag ZVI 2013, 453; AGR/Ahrens InsO § 35 Rn. 162

¹¹ Uhlenbruck/Sternal InsO § 287 Rn. 29 mwN; AG Hamburg v. 26.8.2009 – 67g IN 431/02, BeckRS 2009, 140142; aA FKInsO/Ahrens § 287 Rn. 50.

¹² BGH v. 15.10.2009 – IX ZR 234/08

¹³ BGH v. 13.3.2014 – IX ZR 43/12, Rn. 23.

abzuführen.¹ Ggf. kann der Schuldner den „Klarstellungsantrag“ nach § 295a Abs. 2 InsO stellen (s.II.3).

Hat der Schuldner so hohe pfändbare Einnahmen („Gewinn“) aus der selbstständigen Tätigkeit, dass diese das „fiktive Nettoeinkommen“ übersteigen, muss er diese umgekehrt auch nur bis zur Höhe der Einkünfte eines angemessenen Dienstverhältnisses abführen (§ 35 Abs. 2 S. 2 iVm § 295a Abs. 1 InsO; „Fiktivberechnung“).² Voraussetzung ist, dass er dazu aufgrund seiner Einkünfte mit dem freigegebenen Betrieb überhaupt in der Lage ist. Ist er es nicht („unterwertige selbstständige Tätigkeit“), kann er verpflichtet sein, die freigegebene Tätigkeit zwecks Aufnahme einer angestellten Tätigkeit (sofern diese voraussichtlich pfändbare Einkünfte erbringt) aufzugeben (§ 287b InsO).³ **Auskunft über den Gewinn seiner selbstständigen Tätigkeit** braucht er, wenn er seiner Abführungspflicht genügt, nicht zu erteilen.⁴

2. Die Verwalterpflichten hinsichtlich des „Abführungsbetrages“

Der Schuldner hat sich zur Höhe des Betrages aktiv beim Insolvenzverwalter zur Höhe des Abführungsbetrages zu erkundigen oder dazu Rechtsrat einzuholen.⁵ Das **Verschulden eines Dritten, zB des Anwaltes des Schuldners**, wegen falscher Auskunft oder falschen Darlegungen soll dem Schuldner zuzurechnen sein (§ 85 Abs. 2 ZPO).⁶

Da der Insolvenzverwalter den Abführungsbetrag ggf. einklagen kann, muss er dem Schuldner hierzu – auf dessen Nachfrage (!) – auch Auskunft geben, es wäre widersprüchlich, dürfte er ohne Auskunft einfach klagen.⁷ Die Vorschrift des § 295a InsO nF löst die zu berücksichtigenden Erträge vom tatsächlichen wirtschaftlichen Erfolg der selbstständigen Tätigkeit des Schuldners.⁸



Sie gibt dem Verwalter/Treuhänder einen **klagbaren Zahlungsanspruch zugunsten der Masse**.⁹ In der Literatur wurde davon ausgegangen, dass der Gebrauch des Wortes „Zahlungspflicht“ in der vorgenannten BGH-Entscheidung¹⁰ erlaubt, ein **Klagerecht und eine Klage des Verwalters im eröffneten Verfahren gegen den Schuldner auf Abführung des „fiktiven Netto-Einkommens“** als zulässig anzusehen.¹¹

Der BGH hatte dies bei vorheriger Freigabe bestätigt,¹² da der Eröffnungsbeschluss insofern gem. § 148 InsO kein Vollstreckungstitel ist und ein einfacherer Vollstreckungsweg folglich nicht zur Verfügung steht.¹³ Der Verwalter kann für eine solche Klage gegebenenfalls PKH in Anspruch nehmen. Er kann ein

¹ BGH v. 13.3.2014 – IX ZR 43/12

² BGH v. 13.6.2013 – IX ZB 38/10; BGH v. 13.3.2014 – IX ZR 43/12; Wipperfurth InsbÜO 2016, 21

³ Frind, Praxishdb. Privatin solvenz, 4. Aufl. 2026, Rn. 1071d; A. Schmidt ZVI 2024, 39 (41)

⁴ BGH v. 13.6.2013 – IX ZB 38/10

⁵ BGH v. 29.9.2022 – IX ZB 48/21, Rn. 20 ff.

⁶ BGH v. 18.11.2021 – IX ZB 1/21, Rn. 9 (anwaltliche Erklärung mit Vergleichsangebot, die Schuldner kannte); BGH v. 11.5.2010 – IX ZB 167/09; BGH v. 10.2.2011 – IX ZB 250/08, Rn. 13; BGH v. 11.5.2010 – IX ZB 167/09, Rn. 9, 11; AG Duisburg v. 9.5.2005 – 62 IK 188/04; AG Göttingen v. 16.6.2009 – 74 IN 231/06

⁷ Grote ZInsO 2023, 135 (136)

⁸ BGH v. 19.5.2011 – IX ZB 224/09, Rn. 6

⁹ BGH v. 13.3.2014 – IX ZR 43/12, Rn. 15–17; aA noch LG Düsseldorf v. 23.10.2012 – 7 O 342/11 mzustAnm Grund NZI 2012, 971; OLG Brandenburg v. 17.4.2013 – 7 U 77/12 mabAnm Ahrens NZI 2013, 651

¹⁰ BGH v. 13.6.2013 – IX ZB 38/10

¹¹ Ahrens NZI 2013, 800; AGR/Ahrens InsO § 35 Rn. 163 mwN

¹² BGH v. 13.3.2014 – IX ZR 43/12, Rn. 15–17; so auch LG Hamburg v. 2.6.2017 – 330 O 259/16; Kuleisa, ZVI 2025, 251.

¹³ Markovic ZInsO 2016, 1974

Honorar über § 5 InsVV oder einen Zuschlag gem. § 3 Abs. 1 InsVV dafür erhalten und die Prozessführung auch auf einen externen Anwalt delegieren und dessen Kosten als Masseverbindlichkeiten geltend machen.¹

Es besteht idR **jährliche Zahlungspflicht**.² Der Gesetzgeber hat nunmehr in § 295a Abs. 2 S. 2 InsO **jährliche Zahlung bis 31.1. des Folgejahres** geregelt. Dies entspricht für das eröffnete Verfahren der bisherigen Rechtsprechung.³ Bei kalenderunterjährigen Eröffnungen führt die Regelung zu einer zeitanteiligen Berechnung.⁴ Bei unterjähriger Verfahrensaufhebung ist an Nachtragsverteilung zu denken.⁵ Dies unterscheidet die Abführungspflicht im eröffneten Verfahren mit Freigabe von derjenigen der Wohlverhaltensphase. Dort ist eine Nichtzahlung des selbstständigen Schuldners nach bisheriger Rechtslage erst zum Ende des Abschlusses der Wohlverhaltensphase sanktionierbar.

3. Höhe des Abführungsbetrages

Ermittlungsbasis zum „angemessenen“ Einkommen ist die Ausbildung des Schuldners, wenn er allerdings einen anderen Beruf ständig aktiv ausübt, gilt die tatsächlich ausgeübte Tätigkeit.⁶ Allerdings können die Einkünfte aus der selbstständigen Tätigkeit in ihrer Höhe Indiz für das erzielbare Einkommen in einem abhängigen Dienstverhältnis sein, wenn der Schuldner seine selbstständige Tätigkeit auch in der Form eines angemessenen Dienstverhältnisses ausüben könnte.⁷ **Hat der Schuldner vor seiner selbstständigen Tätigkeit keinen Beruf erlernt, aber diese Tätigkeit jahrelang erfolgreich ausgeübt, ist der Vergleichsbetrag einem Einkommen als Filialleiter oder Geschäftsführer zu entnehmen.**⁸ Der BGH hat eine langjährige kaufmännische Tätigkeit auch ohne entsprechenden Abschluss als ausreichende Qualifikation zur Bewerbung auf solche entsprechenden Anstellungen als Anknüpfungspunkt genügen lassen.⁹

Ist der **Schuldner bereits im Rentenbezugsalter** muss er bei selbstständiger Tätigkeit dennoch den fiktiven Abführungsbetrag abführen, da es nur auf die tatsächlich ausgeübte Tätigkeit ankommt.¹⁰ Hier ist zu differenzieren: Ist es dem Schuldner nicht möglich, durch abhängige Beschäftigung ein Einkommen (mit Pfändungsanteil) zu erzielen, zB wegen Krankheit und/oder Alter, verstößt er nicht gegen die Erwerbsobliegenheit und eine RSB-Versagung wegen Nichtleistungen von Zahlungen kommt nicht in Betracht.¹¹ Dann ist es auch unschädlich, wenn die selbstständige Tätigkeit keine solchen Erträge hervorbringt.

Erzielt der Schuldner indes aus der selbstständigen, freigegebenen Tätigkeit Gewinne, muss er auch bei überobligatorischer Tätigkeit, dh wenn er auf dem Arbeitsmarkt keine Beschäftigung, zB aus Altersgründen, finden könnte an seine Gläubiger dasjenige abführen, was er bei angestellter – fiktiver – Tätigkeit pfändbar verdienen würde, jedoch dies gemindert um einen nach §§ 850i Abs. 1, 850a Nr. 1 ZPO anzurechnenden zusätzlichen pfandfreien Betrag.¹² Dies dient der Motivation zur Fortsetzung der „überobligatorischen“ Tätigkeit,¹³ gilt aber nur, wenn der Schuldner nicht aus Krankheitsgründen „am Markt“ keine Beschäftigung mehr finden würde.¹⁴

Als **Maßstab iSd Bestimmung des Betrages nach § 295a Abs. 1 InsO gilt der Tariflohn der zuletzt ausgeübten Beschäftigung**, wenn der Schuldner diese körperlich noch ausüben könnte. Übt der Schuldner eine selbstständige Tätigkeit aus, kann der Gläubiger im Versagungsantragsverfahren eine zu geringe Abführung im Sinne eines „angemessenen Dienstverhältnisses“ mit Verweis auf einen Tariflohn glaubhaft machen;¹⁵ ggf. genügt eine Internet-Recherche über www.gehaltsvergleich.com¹⁶.

Abzuführen ist indes dann der gesamte addierte Betrag auch bei -ihrerseits unpfändbaren-Zusatzeinkünften, eine Anrechnung des „Unpfändbaren“ im Bereich der Zusatzeinkünfte auf den

¹ A. Graeber/Th. Graeber InsbÜrO 2016, 367

² BGH v. 19.7.2012 – IX ZB 188/09

³ Pape/Laroche/Grote ZInsO 2021, 57 (67)

⁴ Ahrens NZI 2021, 57 (63)

⁵ Wipperfurth ZInsO 2021, 1148 (1152)

⁶ Priebe ZInsO 2015, 936 (941)

⁷ BGH v. 4.2.2016 – IX ZB 13/15, Rn. 27 aE

⁸ AG Hamburg v. 19.4.2016 – 67c IN 232/13

⁹ BGH v. 1.3.2018 – IX ZB 32/17, Rn. 19

¹⁰ BGH v. 12.4.2018 – IX ZB 60/16, Rn. 11; aA

HambKommInsO/Streck § 295 Rn. 25

¹¹ BGH v. 12.10.2023 – IX ZR 162/22, Rn. 11

¹² BGH v. 12.10.2023 – IX ZR 162/22, Rn. 12–20

¹³ A. Schmidt ZVI 2024, 39 (44); abl. Schädlich NZI 2024, 126;

Ahrens ZVI 2024, 157

¹⁴ Harder NJW-spezial 2024, 469, 470

¹⁵ BGH v. 19.7.2012 – IX ZB 188/09

¹⁶ So AG Göttingen v. 25.1.2013 – 74 IN 148/09; AG Göttingen v.

15.12.2017 – 74 IN 92/14, NZI 2018/75



Fokus
Masseunzulängliche Verfahren

 **3 FAO-Stunden**

 **Online**

 **16.09.2026**

 **09:00 - 12:15 Uhr**

 mit RiAG Frank Frind

Abführungsbetrag kommt nicht in Betracht.¹ Zu unterscheiden sind Enthaltung nach Freigabe oder mittels Freigabe und originäre Unpfändbarkeit von Bezügen.² **Sind zusätzliche Einkünfte des Schuldners, die mit dem freigegebenen Gewerbe nichts zu tun haben**, unpfändbar, ist eben der Abführungsbetrag nach §§ 35 Abs. 2, 295a InsO vom Schuldner zu entrichten.³ Nach erweiternder Ansicht sollen zum „Anreiz“ für Mehrtätigkeiten freiwillige Zusatzeinkünfte des selbstständig weiterwirtschaftenden Schuldners gem. § 850a Abs. 1 Nr. 1 ZPO auf dessen Antrag hin zur Hälfte massefrei bleiben.⁴

4. Klarstellungsantrag oder Vereinbarungslösung?

¹ BGH v. 29.9.2022 – IX ZB 48/21, Rn. 15 mit unklarem Bezug zu einer „Aufstockung“; kritisch zur Nichtbeitreibung pfändbarer Beträge aus Renten seitens des Insolvenzverwalters nach Freigabe Frind, ZRI 2023, 146

² Frind, ZRI 2023, 146

³ Bütthe NZI 2023, 153 (155)

⁴ Montag ZVI 2023, 276 (281)

⁵ Blankenburg ZInsO 2021, 1194 (1202); die Praxisrelevanz der Vorschrift wird daher bezweifelt: A. Schmidt ZVI 2024, 39 (46)

⁶ Erdmann, InsbÜrO 2025, 294, 295

Dem Verwalterbüro ist anzuraten, den Schuldner bei Unsicherheit zur Höhe des Abführungsbetrages zum Antrag gem. § 295a InsO an den/die Rechtspfleger*in des zuständigen Insolvenzgerichtes anzuhalten. Der Schuldner kann dazu gem. § 97 Abs.1 InsO sogar verpflichtet sein.

Der Schuldner hat dann mit Antragsstellung gem. § 295a Abs. 2 S. 2 InsO einen glaubhaft (§ 294 ZPO!) gemachten Vortrag zum fiktiven möglichen Abführungsbetrag zu leisten, er hat dabei zu Arbeitsmarkt und seiner Ausbildung glaubhaft vorzutragen.⁵ Der gerichtlich gem. § 295a Abs. 2 S.1 InsO zu bestimmende Betrag hat sich grundsätzlich an einer Vollzeitbeschäftigung zu orientieren⁶. Streitig ist, ob das Gericht schuldnerseitig glaubhaft gemachte persönliche Umstände, die nur zu einer Teilzeittätigkeit zum Zeitpunkt der Antragstellung führen, z.B. Kinderbetreuung, berücksichtigen darf und den festzustellenden Bruttobetrag unter Stundenberücksichtigung ermäßigen darf⁷. Zum Zeitpunkt der Entscheidung ersichtliche zeitlich begrenzte „Ermäßigungsgründe“ sollte das Gericht unter genereller Feststellung des regelhaften vollzeitorientierten Bruttoabführungsbetrages berücksichtigen dürfen (s. II.5).⁸

Auch der Schuldner kann sich dabei auf internet-basierte Gehaltsvergleichstabellen beziehen (wie der Gläubiger im Versagungsantragsverfahren).⁹ Das Insolvenzgericht kann hinsichtlich der Bemessung des erzielbaren Einkommens **amtswegige Ermittlungen** bei destatis-Veröffentlichungen oder statistischen Auswertungen berufsbezogener Banken anstellen bzw. diese nutzen.¹⁰

Der – freigegeben – weiterwirtschaftende Schuldner hat gesundheitliche Einschränkungen, die sie/ihn an einer Vollzeittätigkeit hindern, konkret darzulegen und glaubhaft zu machen. Die uneingeschränkte Fortsetzung der freigegebenen Tätigkeit in Vollzeit steht einer Glaubhaftmachung entgegen.¹¹

⁷ So AG München v. 17.7.2025 v. 1507 IN 2383/22; a.A.: Grote, ZInsO 2026, 67: immer nur Feststellung des Vollzeitbruttobetrag, weiteres dem Versagungsverfahren überlassen

⁸ Frind, ZInsO 2026, 576, zur Tenorierung

⁹ Hierfür AG München v. 17.7.2025 v. 1507 IN 2383/22; Erdmann, InsbÜrO 2025, 294, 295; Ahrens NZI 2021, 57, (65); Frind ZInsO 2021, 231, (236 mwN)

¹⁰ LG Hamburg v. 10.10.2024 – 326 T 40/24; Erdmann, InsbÜrO 2025, 294, 295

¹¹ LG Hamburg v. 10.10.2024 – 326 T 40/24

Die Gläubiger sind -soweit bekannt- vom Gericht zu dem Antrag alle zu hören.¹ Angenommen wird, dass gegenüber dem Einklagverfahren wie auch gegenüber dem RSB-Versagungsverfahren (Gläubigerantrag wegen Verstoß gegen die Erwerbspflicht) das **insolvenzgerichtliche Feststellungsergebnis im Verfahren nach § 295a Abs. 2 InsO bindend ist.**² Dem mag zuzustimmen sein, da Verwalter/Treuhänder und Gläubiger in diesem anzuhören sind.

Der Verwalter kann nach wie vor einklagen und hätte dann die Beweislast, der Treuhänder kann nicht einklagen, im Klarstellungsverfahren hat der Schuldner die Beweislast.³ Sinnvoller wäre es gewesen, dem Insolvenzverwalter/Treuhänder ein eigenes Feststellungsrecht beim Insolvenzgericht zuzuweisen.⁴ Hierzu hat sich der Gesetzgeber aber nicht entschlossen. Allerdings wird das Gericht sich wiederum im Rahmen der Anhörung nach § 295a Abs. 2 S. 3 InsO nF vom Verwalter/Treuhänder beraten lassen. Das Insolvenzgericht **stellt nur die angemessenen Bruttobezüge fest**, nicht den jeweiligen Zahlungsbetrag.⁵ Diesen hat der Schuldner – ggf. nach seinen Unterhaltspflichten – selbst auszurechnen. Daher ist auch ein Abänderungsantrag nicht veranlasst, wenn z.B. Unterhaltspflichten wegfallen.⁶ Im Versagungsverfahren wäre -nach hiesiger Rechtsansicht- der festgestellte Abführungsbetrag bindend für einen Verstoß gegen die Abführungspflicht, sowohl für Gläubiger wie Schuldner, es sei denn, der Schuldner hätte durch vorsätzlich falsche Angaben eine unzutreffende gerichtliche Feststellung erlangt.⁷

Die Entscheidung ist gem. § 295a Abs. 2 S. 4 InsO beschwerdefähig. Das Verfahren ist gebührenfrei.⁸

Abzuraten ist von der **Vereinbarungslösung**. Schuldner und Insolvenzverwalter können zur Art und Weise und zur Höhe des Abführungsbetrages eine

Vereinbarung schließen, die eine gerichtliche Entscheidung unnötig macht.⁹ Aber es besteht dann **Haftungsgefahr für den Verwalter** bei Nichtbeitreibbarkeit, weil der Schuldner die Massegelder nicht abführt oder wenn die Vereinbarung unter- oder überwertig war.

Besteht eine solche Vereinbarung, ist bei Streitigkeiten hieraus nicht das Insolvenzgericht als Vollstreckungsgericht zuständig, sondern das ZPO-Gericht, da es wiederum nicht um eine Vollstreckungshandlung des Verwalters geht.¹⁰ Im eröffneten Verfahren kann der Verwalter, sofern dies zeitlich möglich und sinnvoll ist, die Gläubigerversammlung befragen und ggf. eine Vereinbarung genehmigen lassen (§ 160 InsO).¹¹

Die doch recht problematische „Vereinbarungslösung“ mag auch im Falle eines Versagungsantrags wegen zu niedriger Abführung an die Masse aber die subjektive Komponente beim Schuldner ausschließen. Hält der Schuldner eine solche Vereinbarung mit dem Insolvenzverwalter nicht ein, stellt dies keine Verletzung von Mitwirkungspflichten im Sinne von § 290 Abs. 1 Nr. 5 InsO dar und deswegen kann eine RSB-Versagung nicht erfolgen.¹² Vielmehr muss der Versagungsantragsteller eine Verletzung der gesetzlichen Abführungspflicht glaubhaft machen und zur Höhe des dem Schuldner möglichen – fiktiven – Abführungsbetrags bemessen an § 295a Abs. 2 InsO vortragen; dabei hat die glaubhaft gemachte Verletzung der Vereinbarung mit dem Verwalter indizielle Bedeutung für das Bestehen einer gesetzlichen Zahlungspflicht und der Schuldner muss darlegen, dass er nach dem Gesetz zu keinen oder keinen höheren Abführungen verpflichtet war.¹³

Die Anregung zum Abschluss einer solchen Vereinbarung sollte daher vom Schuldner ausgehen.¹⁴ Die **Vereinbarungslösung ist nahezu**

¹ Erdmann, InsbÜO 2025, 294, 296

² Erdmann, InsbÜO 2025, 294, 297; A. Schmidt ZVI 2024, 39 (45); Ahrens ZInsO 2022, 2389 (2395); Montag ZVI 2023, 276 (279)

³ Pape/Laroche/Grote ZInsO 2021, 57 (68), die die Einklagmöglichkeit des Verwalters nunmehr ablehnen; zur Weitergeltung der Einklagmöglichkeit Kuleisa, ZVI 2025, 251

⁴ Frind ZInsO 2021, 231, (237)

⁵ Erdmann, InsbÜO 2025, 294, 297; Ahrens NZI 2021, 57 (65); Frind ZInsO 2021, 231 (236); unklar Blankenburg ZInsO 2021, 1194 (1202)

⁶ Ahrens NZI 2021, 57 (65); Lissner InsbÜO 2023, 188 (193)

⁷ Teilw. abweichend Piper ZVI 2022, 374 (377): keine Bindung f.d. Schuldner; abl. zu Änderungen Montag ZVI 2023, 276 (280)

⁸ Ahrens NZI 2021, 57 (65)

⁹ Kuleisa ZVI 2018, 219 (221); Polonius ZVI 2019, 133 (136); dies ist streitig, vgl. Ahrens NJW-Spezial 2017, 725

¹⁰ BGH v. 27.9.2018 – IX ZA 4/18

¹¹ S. § 157 InsO, der die Kompetenz der Gläubigerversammlung zur Frage der Betriebsstilllegung regelt, dazu: Henning ZInsO 2004, 592 (593)

¹² BGH v. 12.4.2018 – IX ZB 60/16

¹³ BGH v. 12.4.2018 – IX ZB 60/16, Rn. 18; abl. Jess NZI 2018, 702.

¹⁴ AA Reck ZVI 2019, 366 (369)

immer haftungsträchtig.¹ Der Verwalter/Treuhänder haftet, wenn er mit dem Schuldner einen zu niedrigen Betrag vereinbart und dieser später als höher festgestellt und dann aber evtl. nicht mehr beiteilbar ist. Er haftet auch gem. § 60 Abs. 1 InsO, wenn er bei Ablauf der Abtretungserklärung die dann noch vom Schuldner gezahlten Beträge nicht separiert, sichert und an den Schuldner wieder zurückzahlt.²

5. Berücksichtigung von Einschränkungen des Schuldners bei der Bemessung des Abführungsbetrages

Der pflichtgemäße Abführungsbetrag des Schuldners kann von verschiedenen unterschiedlichen Umständen beeinflusst werden, z.B. Kinderbetreuung, gesundheitliche Einschränkungen, Rentnerdasein. Die Rechtsprechung zu solchen „Umständen“ ist zahlreich:

Schuldnerseitig unbeachtete Änderungen können zu RsB-Versagungsanträgen führen.³ Eine Änderung des Abführungsbetrages kommt in Betracht, wenn der Schuldner aufgrund von Fortbildung/Weiterbildung ein besseres Dienstverhältnis eingehen könnte.⁴

Bei Kinderbetreuung gilt: Seit der Neuregelung des § 1570 BGB im Zuge der Unterhaltsreform zum 1.1.2008 bemisst sich die Erwerbsobliegenheit nach den Umständen des Einzelfalles. Das „Altersphasenmodell“ wird überwiegend als überholt angesehen.⁵ Eine Anwendung der elternbezogenen Gründe nach § 1570 Abs. 2 BGB wird insolvenzrechtlich ebenfalls abgelehnt, so dass zunächst nur gem. § 1570 Abs. 1 S. 1 BGB bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes keine Erwerbsobliegenheit besteht⁶ und kindbezogene Verlängerungsgründe gem. § 1570 Abs. 1 S. 2 BGB sodann nach der familienrechtlichen Rechtsprechung zu beurteilen sein sollen. Dies erscheint wegen der damit verbundenen unklaren Abgrenzbarkeit einer insolvenzrechtlichen Pflicht fragwürdig. Jedenfalls wird der Schuldner gfs. auch vorzutragen haben, inwiefern er die Möglichkeit hat, das Kind durch eine KiTa betreuen zu lassen. Der Schuldner hat jedenfalls die Möglichkeit, besondere

Gründe vorzutragen, weshalb er nicht umgehend nach Vollendung des dritten Kindeslebensjahrs in die Vollerwerbstätigkeit zurückkehrt⁷, denn sofort muss er dies nicht tun⁸. Ob zwischen leiblichen und Pflegekindern zu unterscheiden ist, und ob eine Erwerbsobliegenheit durch während des Insolvenzverfahrens freiwillig aufgenommene Pflegekinder entfallen oder gemindert werden kann, ist zweifelhaft⁹.



Aktuelle Praxisfragen bei der Erstellung des Insolvenzgutachtens



mit RiAG Frank Frind





3 FAO-Stunden



Online



27.10.2026



09:00 - 12:15 Uhr

Aber auch die langjährige vorherige Tätigkeit des Schuldners kann dazu veranlassen, nicht (nur) seine schulische oder lehrgemäße Ausbildung zum Maßstab der Abführungspflicht zu nehmen, sondern seinen „Werdegang“. Der BGH hat eine langjährige kaufmännische Tätigkeit auch ohne entsprechenden Abschluss als ausreichende Qualifikation zur

¹ So bereits *Grote* ZInsO 2011, 1489 (1491)

² Zu so einem Fall LG Hamburg v. 11.7.2016 – ZInsO 2016, 2048

³ Unklar hierzu *Blankenburg* ZInsO 2021, 1194 (1203)

⁴ *Piper* ZVI 2022, 374 (377); *Erdmann*, InsbÜO 2025, 294, 296 hält eine Abänderung auch bei gesundheitlichen Beeinträchtigungen für möglich.

⁵ *L.-M.Schmidt*, ZVI 2018, 181, 187

⁶ AG Hamburg v. 16.2.2018 – 67g IN 555/14, ZVI 2018, 214; LG Hamburg v. 28.5.2018 – 330 T 10/18

⁷ LG Hamburg v. 10.10.2024 – 326 T 40/24

⁸ LG Hamburg v. 28.5.2018 – 330 T 10/18 (hier: besondere seelische Belastung des Kindes, so dass die Mutter, da der Ehemann vollwerbstätig mit Frühdiensten war, nur halbtags arbeiten konnte)

⁹ Dafür AG Hamburg v. 16.2.2018 – 67g IN 555/14, ZVI 2018, 214

Bewerbungspflicht auf solche entsprechenden Anstellungen genügen lassen¹. Ein Schuldner, der eine Promotion betreibt und deshalb nur einer „Nebenbeschäftigung“ nachgeht, muss die Promotion zügig abschließen. Bricht er schließlich die Promotion ab und konnte er in der bisherigen Zeit aufgrund eines erfolgreich beendeten Studiums eigentlich einer Erwerbstätigkeit nachgehen, die für die Gläubiger einen höheren pfändbaren Betrag erwirtschaftet hätte als mit der Teilzeittätigkeit, liegt ein Verstoß gegen die Erwerbsobliegenheit vor². Nimmt eine Schuldnerin nach Erlangung der allgemeinen Hochschulreife ein Studium auf, scheidet ein Verstoß gegen die Erwerbsobliegenheit des § 295 Abs.1 Nr.1 InsO jedenfalls solange aus, wie das Studium im zeitlich üblichen Rahmen durchgeführt wird³.

Der Verwalter/Treuhänder darf den Schuldner zu solchen Abführungsfragen nicht beraten, er muss der Neutralitätspflicht genügen⁴, denn mit der Neuregelung hat der Gesetzgeber die Feststellungsmöglichkeit dem Gericht gem. § 295a InsO überantwortet. *Grote*⁵ meinte nun, der Schuldner dürfe nur Antrag auf Feststellung des Vollzeitbruttoverdienstbetrages stellen; alles andere bleibe dem „Versagungsverfahren“ überlassen. Dies haben AG München und LG Hamburg anders gesehen⁶. Der Wortlaut spricht gegen diese Ansicht, denn Maßstab ist das nach § 295a Abs.1 InsO das „zugrunde zu legende Dienstverhältnis“ und dieses kann auch ein zulässiges Teilzeitdienstverhältnis sein. Die Insolvenzgerichte sollten daher Ermäßigungsgründe für die schuldnerische Erwerbspflicht berücksichtigen.

Die *Grote*-Ansicht hätte -wollten die Insolvenzgerichte ihr folgen- auch fatale Konsequenzen, die „schuldnerfeindlich und verwalterfeindlich“ wären. Sinn des § 295a Abs. 2 InsO ist ja, für alle Seiten zur Rechtssicherheit beizutragen. Soll über dem Schuldner das „Damoklesschwert“ eines Versagungsverfahrens -wenn einem der Gläubiger sein Abführungsbetrag zu gering erscheint (§ 295 Abs.

1 Nr. 5 oder § 295 Nr.1 InsO (je nach Verfahrensphase) - schweben, weil er von dem gerichtlich festgestellten Vollzeitbruttobetrag aus individuellen Gründen einen „Abschlag“ errechnet und insofern „macht, was er will“? Der BGH hatte ja gerade entschieden, dass die „Vereinbarung“ ihn zumindest vor Versagungsanträgen schützt, da keine vorsätzliche Verletzung der Abführungspflicht bei Befolgung vorliegt.⁷ Weshalb soll der Schuldner diesen Vorteil nun nicht mittels gerichtlichem Feststellungsbeschluss nutzen können⁸, weil ihm der Vortrag individueller „Ermäßigungsstände“ verwehrt bleibt? Soll der Schuldner wieder zum ZPO-Gericht geschickt werden, um dort feststellen zu lassen, was er eben nicht zahlen muss?⁹

InsO-Lupe XXL

Update GIS - Informationspflicht & Forderungsanmeldung

2 FAO-Stunden

09:00 - 11:00 Uhr

15.07.2026

Online

mit Claudia
Radschuwait

¹ BGH v. 1.3.2018 – IX ZB 32/17, Rn. 19.

² LG Darmstadt v. 6.9.2012 – 5 T 411/11.

³ AG Göttingen v. 19.2.2002 – 74 IK 175/00

⁴ BGH v. 19.9.2019 – IX ZB 23/19, Rn.27, 29; A.Schmidt, ZVI 2019, 333, 334; Frind, NZI 2023, 808

⁵ ZInsO 2026, 67

⁶ AG München v. 17.7.2025 – 1507 IN 2383/22; LG Hamburg v. 10.10.2024 – 326 T 40/24

⁷ Dann ist bei Nichtzahlung der vereinbarten Abführungsbetrages eine Verletzung der Mitwirkungspflicht nicht gegeben (keine Versagung nach § 290 Abs. 1 Nr. 5 InsO) (BGH v. 12.4.2018 – IX ZB 60/16)

⁸ Dazu Weidenfäller VIA 2021, 9; Hain VIA 2022, 25; Piper ZVI 2022, 374 (377)

⁹ Bestand eine solche Vereinbarung, war bei Streitigkeiten hieraus nicht das Insolvenzgericht als Vollstreckungsgericht zuständig, sondern das ZPO-Gericht, da es nicht um eine

Und der Verwalter? Muss er nun den Vollzeitbruttobetrag einklagen, weil das Gericht ihn - nach Grotes Ansicht ohne Berücksichtigungskompetenz individueller Ermäßigungsgründe festgestellt hat¹, um dann dort beim Prozessgericht zu erfahren, der beklagte Schuldner habe zu Recht Ermäßigungsgründe? Das macht nicht wenig, das macht keinen Sinn.² Angenommen wird daher zu Recht, dass gegenüber dem Einklagverfahren wie auch gegenüber dem RsB-Versagungsverfahren (Gläubigerantrag wegen Verstoß gegen die Erwerbspflicht) das insolvenzgerichtliche Feststellungsergebnis im Verfahren nach § 295a Abs. 2 InsO bindend ist³.

3. Fazit

*Insolvenzverwalter müssen Freigaben direkt nach Eröffnung rechtzeitig bewirken/Erklären, falls die schuldnerseitige Tätigkeit „für die Masse nichts bringt“

*Zum Abführungsbetrag ist der Schuldner neutral zu beauskunften, aber keine Vereinbarung zu

schliessen. Bei Unsicherheiten ist der Schuldner auf den Antrag gem. § 295a InsO zu verweisen.

*Das Einklagen des Abführungsbetrages ist - eingedenk drohender Verjährungsproblematik (Nachtragsverteilung!!)- bei Nichtzahlung zeitnah verwalterseitig zu betreiben.

*Insolvenzgerichte sollten im Klarstellungsverfahren individuelle glaubhaft gemachte Ermäßigungsgründe berücksichtigen. Diese sind indes, wenn nur zeitlich gegeben, im Feststellungstenor auch zeitlich zu berücksichtigen. Das könnte so erfolgen, dass tenoriert wird „Solange der Schuldner das Kind XY betreuen muss, längstens bis zum ..., beträgt der Bruttoverdienstbetrag X EUR, danach Y EUR „oder „solange der Schuldner ärztlich bescheinigt erwerbsgemindert ist wegen ... beträgt der Bruttoverdienstbetrag X EUR, danach Y EUR“. Denn Abänderungsanträge analog § 323 ZPO sieht das Verfahren nicht vor⁴; sie würden zudem auch die Insolvenzgerichte noch stärker als ohnehin schon gegeben belasten.

BAKinso-Seminare bei AGV

Der Bundesarbeitskreis Insolvenz- und Restrukturierungsgerichte e.V. (BAKinso) veranstaltet in Kooperation mit AGV Seminare eine eigene Online-Fortbildungsreihe:

die **BAKinso-online-Fortbildungsedition**. Zielgruppe sind Insolvenzrichter und Insolvenzrechtspfleger. Bei Interesse können auch Insolvenzverwalter, Sachbearbeiter usw. teilnehmen.

(Vielleicht treffen Sie dabei ja einmal Ihren Richter oder Ihren Rechtspfleger online.

Und: Sie sollten wissen, was Ihr Insolvenzgericht weiß.)

Die BAKinso-Seminare finden mehrfach im Jahr statt und dauern 2 Stunden.

www.AGV-Seminare.de/tag/BAKinso/

Vollstreckungshandlung des Verwalters geht (BGH v. 27.9.2018 – IX ZA 4/18)

¹ BGH v. 13.3.2014 – IX ZR 43/12, Rn. 15-17; Ahrens, NZI 2013, 800

² Ob diese Klagbefugnis in Anbetracht der für Verfahren mit Eingang ab dem 31.12.2020 geltenden Feststellungsantragslösung nach § 295a Abs.2 InsO noch fortgilt, hat der BGH

offengelassen (BGH v. 21.10.2021 – IX ZR 265/20, Rn.16; zu Recht bejahend Kuleisa, ZVI 2025, 251)

³ Erdmann, InsbÜO 2025, 294, 297; A.Schmidt, ZVI 2024, 39, 45; Ahrens, ZInsO 2022, 2389 (2395); Montag, ZVI 2023, 276, 279

⁴ Ahrens, ZInsO 2022, 2389 (2395); Lissner, InsbÜO 2023, 188, 193; A.Schmidt, ZVI 2024, 39, 45; a.A. Erdmann, InsbÜO 2025, 294, 296 bei späteren gesundheitlichen Einschränkungen; aA Piper, ZVI 2022, 374, 377 bei neuer Qualifizierung via Fortbildung